

Offizielle Verfahrenskarte

[Sache Nr. A40-142261/2012 in KAD öffnen ↗](#)

Falls KAD vorübergehend nicht erreichbar ist, nutzen Sie das GOYA-Archiv.

Föderales Handelsgericht des Moskauer Bezirks

Beschluss vom 10. Juli 2014 in der Sache Nr. A40-142261/12

Moskau

Tenor verkündet am **3. Juli 2014**.

Vollständiger Text ausgefertigt am **10. Juli 2014**.

Währungsangabe zu dieser Übersetzung. Rechtlich maßgeblich ist die Geldbuße von **201.381.295,10 RUB**. Nach dem offiziellen Wechselkurs der Bank von Russland vom 10. Juli 2014 entsprach dieser Betrag ungefähr **4.338.748,91 EUR**. Der Gegenwert dient ausschließlich der historischen Einordnung.

Redaktioneller Hinweis zum Ausgangstext. Der russische Gerichtstext enthält zwei erkennbare interne Unstimmigkeiten: Auf der ersten Seite wird eine erstinstanzliche Entscheidung vom 29. Januar 2013 genannt, während der weitere Verfahrensgang den 29. Januar 2014 ausweist; außerdem bezeichnet ein Satz die Vereinbarung als mit „OAO Pharmstandard“ geschlossen, obwohl derselbe Beschluss und die zugrunde liegende FAS-Entscheidung ZAO ROSTA als zweite Partei nennen. Diese nicht amtliche Übersetzung bewahrt den Wortlaut und kennzeichnet die Abweichungen, statt sie stillschweigend zu berichtigen.

Das Föderale Handelsgericht des Moskauer Bezirks in der Besetzung:

- Vorsitzender Richter M. R. Agapow;
- Richterinnen E. J. Woronina und R. R. Latypowa,

unter Beteiligung folgender Vertreter:

- für die Antragstellerin OAO Pharmstandard: M. A. Archangelskaja aufgrund der Vollmacht Nr. 24 vom 17. Januar 2014;
- für die Antragsgegnerin, den Föderalen Antimonopoldienst: N. N. Saizewa aufgrund der Vollmacht Nr. IA/23880/14 vom 16. Juni 2014,

hat in der Sitzung vom 3. Juli 2014 die Kassationsbeschwerde der Antragstellerin OAO Pharmstandard geprüft

gegen die Entscheidung des Handelsgerichts der Stadt Moskau vom 29. Januar 2013 [so auf Seite 1 des Ausgangstextes], erlassen durch Richterinnen I. A. Blinnikowa,

und gegen den Beschluss des Neunten Handelsberufungsgerichts vom 27. März 2014, erlassen durch die Richter Sch. W. Potaschowa, D. E. Lepichin und L. G. Jakowlewa,

in der Sache Nr. A40-142261/12 auf Antrag der OAO Pharmstandard (staatliche Hauptregistrierungsnummer 1060274031047) gegen den Föderalen Antimonopoldienst wegen Anfechtung eines Bescheids über die Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung,

UND FOLGENDES FESTGESTELLT

OAO Pharmstandard beantragte beim Handelsgericht der Stadt Moskau, den Bescheid des Föderalen Antimonopoldienstes vom 25. September 2012, Nr. 1 14.32/306-12, mit dem die Antragstellerin nach Art. 14.32 Abs. 1 des russischen Ordnungswidrigkeitengesetzbuchs zur Verantwortung gezogen worden war, für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben.

Mit Entscheidung des Handelsgerichts der Stadt Moskau vom 19. März 2013, bestätigt durch den Beschluss des Neunten Handelsberufungsgerichts vom 12. Juli 2013, wurde dem Antrag stattgegeben. Der angefochtene Bescheid der Kartellbehörde wurde für rechtswidrig erklärt und aufgehoben.

Mit Beschluss des Föderalen Handelsgerichts des Moskauer Bezirks vom 5. November 2013 wurden diese gerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Handelsgericht der Stadt Moskau zurückverwiesen.

Mit Entscheidung des Handelsgerichts der Stadt Moskau vom 29. Januar 2014, bestätigt durch den Beschluss des Neunten Handelsberufungsgerichts vom 27. März 2014, wurde der Antrag abgewiesen.

Mit der Kassationsbeschwerde begehrt OAO Pharmstandard die Aufhebung der Entscheidung und des Berufungsbeschlusses. Sie seien rechtswidrig und unbegründet, unter Verletzung von Rechtsnormen ergangen und die Feststellungen entsprächen weder den tatsächlichen Umständen noch den Beweisen.

In der Sitzung hielten die Vertreter von OAO Pharmstandard an den Gründen und Anträgen der Kassationsbeschwerde fest. Die Vertreter der FAS Russlands traten ihr entgegen.

Nach Prüfung der Anwendung des materiellen und prozessualen Rechts durch die Gerichte erster und zweiter Instanz sowie der Beschwerdegründe und Einwendungen sieht das Kassationsgericht keine Grundlage für eine Aufhebung.

Mit dem angefochtenen Bescheid der FAS Russlands vom 25. September 2012, Nr. 1 14.32/306-12, wurde OAO Pharmstandard nach Art. 14.32 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuchs mit einer Geldbuße von **201.381.295,10 RUB (ungefähr 4.338.748,91 EUR zum offiziellen Kurs vom 10. Juli 2014)** belegt. Geahndet wurden Handlungen, die im Abschluss und in der Teilnahme vom 25. Dezember 2009 bis 13. Januar 2010 an einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung „mit OAO

Pharmstandard“ in Moskau bestanden [Wortlaut des Ausgangstextes; siehe den redaktionellen Hinweis oben] und gegen Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 des Föderalen Gesetzes Nr. 135-FZ vom 26. Juli 2006 „Über den Schutz des Wettbewerbs“ verstießen.

Art. 14.32 Abs. 1 begründet die Verantwortung eines Unternehmens für den Abschluss einer nach dem russischen Kartellrecht unzulässigen Vereinbarung, für die Teilnahme daran oder für unzulässige abgestimmte Verhaltensweisen.

Die Gerichte stellten zutreffend fest, dass die Entscheidung der Kommission der FAS Russlands vom 25. Mai 2012 in der Sache Nr. AC/16586 einen Verstoß von OAO Pharmstandard und ZAO ROSTA gegen Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 durch Abschluss und Umsetzung einer Vereinbarung festgestellt hatte, die den Preis bei Auktion Nr. 091127/001550/312, Los Nr. 16, aufrechterhielt.

Mit Entscheidung des Handelsgerichts der Stadt Moskau vom 19. November 2012 in der Sache Nr. A40-94475/2012, bestätigt durch das Neunte Handelsberufungsgericht am 31. Januar 2013, wurde die FAS-Entscheidung vom 25. Mai 2012 auf Antrag von OAO Pharmstandard und ZAO ROSTA für rechtswidrig erklärt.

Mit Beschluss des Föderalen Handelsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22. April 2013 wurden diese gerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und die Anträge von Pharmstandard und ROSTA abgewiesen.

Nach Art. 69 Abs. 2 der Handelsprozessordnung haben diese Umstände für das vorliegende Verfahren Präklusionswirkung und werden nicht erneut bewiesen.

Die Gerichte gelangten daher begründet zu dem Ergebnis, dass das Verhalten der Antragstellerin sämtliche Merkmale der vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit erfüllte. Die Kartellbehörde bewies ihr Verschulden.

Entgegen den Einwendungen der Antragstellerin stellten die Gerichte zudem zutreffend fest, dass das Verfahren zur Auferlegung der verwaltungsrechtlichen Verantwortung eingehalten und die Geldbuße rechtmäßig berechnet worden war.

Unter diesen Umständen haben das erstinstanzliche Gericht und, nach erneuter Prüfung, das Berufungsgericht alle Argumente und Beweise umfassend, vollständig und objektiv untersucht und ordnungsgemäß gewürdigt. Verfahrensfehler, die eine Aufhebung erfordern würden, liegen nicht vor.

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanzen zum materiellen Recht entsprechen den von ihnen festgestellten Tatsachen und den Beweisen.

Die Gründe der Kassationsbeschwerde zielen im Kern auf eine andere Beweiswürdigung. Sie wurden geprüft und zu Recht zurückgewiesen und belegen keinen Rechtsverstoß.

Gestützt auf Art. 284–289 der Handelsprozessordnung der Russischen Föderation

BESCHLOSS DAS GERICHT

Die Entscheidung des Handelsgerichts der Stadt Moskau vom 29. Januar 2014 und den Beschluss des Neunten Handelsberufungsgerichts vom 27. März 2014 in der Sache Nr. A40-142261/12 unverändert zu lassen und die Kassationsbeschwerde zurückzuweisen.

Vorsitzender Richter: M. R. Agapow

Richterinnen: E. J. Woronina; R. R. Latypowa

Übersetzungsstatus: vollständige, nicht amtliche deutsche Übersetzung zur Information. Maßgeblich ist der russische Gerichtstext.